

alte Version

JVH

Judo-Jiu-Jitsu-Vereinigung Hannover
von 1928 e.V.

Satzung

neue Version

JVH

Judo-Jiu-Jitsu-Vereinigung Hannover
von 1928 e.V.

Satzung

Stand: 30.06.2006
Ausgabe 1/2006

Präambel

Ein Sportverein ist ein sozialer Organismus. Er wird durch das Verhalten seiner Mitglieder zueinander bestimmt. Lebendig ist er durch den ständig neuen Beitrag jedes einzelnen Mitgliedes.

Die Satzung kann zwischenmenschliche Beziehungen nicht ersetzen. Ihre eigentliche Aufgabe ist es, das einzelne Mitglied, die Vereinigung und Dritte zu schützen.

Präambel

Ein Sportverein ist ein sozialer Organismus. Er wird durch das Verhalten seiner Mitglieder zueinander bestimmt. Lebendig ist er durch den ständig neuen Beitrag jedes einzelnen Mitgliedes.

Die Satzung kann zwischenmenschliche Beziehungen nicht ersetzen. Ihre eigentliche Aufgabe ist es, das einzelne Mitglied, die Vereinigung und Dritte zu schützen.

Die Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und schließt ausdrücklich Personen jeglichen Geschlechts mit ein.

Inhaltsverzeichnis

01 - Allgemeiner Teil	1
§ 1 - Name und Sitz	1
§ 2 - Zweck der Vereinigung	1
§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	2
§ 4 - Rechtsgrundlagen	2
§ 5 - Mehrheiten	2
02 - Mitgliedschaft zur Vereinigung.....	3
§ 6 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	3
§ 7 - Erwerb der Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 8 - Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder	3
§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 10 - Ausschlussverfahren.....	4
§ 11 - Rechte aus der Mitgliedschaft	5
§ 12 - Pflichten der Mitglieder	5
03 - Organe der Vereinigung	6
§ 13 - Organe.....	6
§ 14 - Einberufung.....	6
§ 15 - Tagesordnung.....	6
§ 16 - Beschlüsse.....	7
§ 17 - Protokolle.....	7
§ 18 - Aufsicht über die Organe	7
04 - Mitgliederversammlung	8
§ 19 - Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht	8
§ 20 - Aufgaben.....	8
§ 21 - Einberufung und Leitung.....	8
§ 22 - Satzungsänderung.....	9
05 - Vorstand	10
§ 23 - Zusammensetzung und Wahl.....	10
§ 24 - Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 25 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	12
§ 26 - Vergütung der Vereinstätigkeit.....	12
06 - Jugendselfverwaltung.....	14
§ 27 gestrichen	14
§ 28 gestrichen	14
§ 29 gestrichen	14
§ 30 gestrichen	14
07 - Ehrenrat.....	15
§ 31 - Zusammensetzung und Wahl.....	15
§ 32 - Aufgaben und Beschlussfassung	15

Inhaltsverzeichnis

01 – Allgemeiner Teil	5
§ 1 – Name und Sitz	5
§ 2 – Zweck der Vereinigung	5
§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 4 – Rechtsgrundlagen.....	6
§ 5 – Mehrheiten.....	6
02 – Mitgliedschaft zur Vereinigung	7
§ 6 – Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	7
§ 7 – Erwerb der Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 8 – Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder	8
§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 – Ausschlussverfahren.....	9
§ 11 – Rechte aus der Mitgliedschaft.....	9
§ 12 – Pflichten der Mitglieder	10
03 – Organe der Vereinigung	11
§ 13 – Organe.....	11
§ 14 – Einberufung	11
§ 15 – Tagesordnung	11
§ 16 – Beschlüsse	12
§ 17 – Protokolle.....	12
§ 18 – Aufsicht über die Organe	12
04 – Mitgliederversammlung	13
§ 19 – Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht	13
§ 20 – Aufgaben.....	13
§ 21 – Einberufung und Leitung.....	14
§ 22 – Satzungsänderung.....	14
05 – Vorstand	15

§ 33 - Strafen	15
§ 34 - Verhandlungsformen	16
08 - Finanzen	17
§ 35 - Beiträge	17
§ 36 - Sozialklausel	17
§ 37 - Zweckbindung der Ausgaben	17
§ 38 - Buchführung	17
§ 39 - Kassenprüfer	17
§ 40 - Vermögen der Vereinigung	18
09 - Schlussbestimmungen	19
§ 41 - Auflösung der Vereinigung	19
§ 42 - Vermögensanfall	19
§ 43 - Übergangsbestimmungen	19
10 - Satzungsänderungen	20

§ 23 – Zusammensetzung und Wahl	15
§ 24 – Aufgaben des Vorstandes	17
§ 25 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	17
§ 26 – Vergütung der Vereinstätigkeit	18
06 – Datenschutz	20
§ 27 Datenschutzkonzept	20
07 – Ehrenrat	21
§ 28 – Zusammensetzung und Wahl	21
§ 29 – Aufgaben und Beschlussfassung	21
§ 30 – Strafen	21
§ 31 – Verhandlungsformen	22
08 – Finanzen	23
§ 32 – Beiträge	23
§ 33 – Sozialklausel	23
§ 34 – Zweckbindung der Ausgaben	23
§ 35 – Buchführung	23
§ 36 – Kassenprüfer	24
§ 37 – Vermögen der Vereinigung	24
09 – Schlussbestimmungen	25
§ 38 – Auflösung der Vereinigung	25
§ 39 – Vermögensanfall	25
§ 40 – Übergangsbestimmungen	25
10 – Satzungsänderungen	26

01 - Allgemeiner Teil

§ 1 - Name und Sitz

(1) Dieser im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen

„Judo-Jiu-Jitsu-Vereinigung Hannover von 1928 e.V.“

und die Kurzbezeichnung

„JVH“.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Vereinigung ist es, Judo, Ju-Jutsu und weitere Budo-Disziplinen sowie Gymnastik zu fördern und ihre amateurmäßige Ausübung zu ermöglichen.

(3) Sie will Gesundheit, Ausdauer, Körperkraft und Willensstärke ihrer Mitglieder fördern sowie die Kameradschaft pflegen.

(4) Insbesondere sollen Jugendliche in ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung gefördert werden.

(5) Die Vereinigung ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

01 – Allgemeiner Teil

§ 1 – Name und Sitz

(1) Dieser im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen

„Judo-Jiu-Jitsu-Vereinigung Hannover von 1928 e.V.“

und die Kurzbezeichnung

„JVH“.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Vereinigung ist es Judo, Ju-Jutsu und weitere Budo-Disziplinen sowie Gymnastik zu fördern und ihre **breitensportliche** Ausübung zu ermöglichen.

(3) Sie will Gesundheit, Ausdauer, Körperkraft und Willensstärke ihrer Mitglieder fördern sowie die Kameradschaft pflegen.

(4) Insbesondere sollen Jugendliche in ihrer körperlichen, **geistigen und moralischen** Entwicklung gefördert werden.

(5) Die Vereinigung ist politisch **und religiös neutral**.

(6) **Die Vereinigung gibt sich ein Kinderschutzkonzept.**

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Die Vereinigung ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Judo Verbandes e.V. und des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.

(2) Die Vereinigung regelt in Übereinstimmung mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Vereinigung werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt.

(2) Über alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung entstehen sowie allen mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Fragen entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht.

§ 5 - Mehrheiten

(1) Eine Mehrheit heißt im Sinne dieser Satzung einfach, wenn sie mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen umfasst oder wenn sie bei Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen die Stimme des Versammlungsleiters enthält.

(2) Eine Mehrheit heißt im Sinne dieser Satzung qualifiziert, wenn sie mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder umfasst.

§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die Vereinigung ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Und des Niedersächsischen Judo Verbandes e.V. Und des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.
- (2) Die Vereinigung regelt in Übereinstimmung mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 – Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Vereinigung werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Über alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung entstehen sowie allen mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Fragen entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht.

§ 5 – Mehrheiten

- (1) Eine Mehrheit heißt im Sinne dieser Satzung einfach, wenn sie mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen umfasst oder wenn sie bei Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen die Stimme des Versammlungsleiters enthält.
- (2) Eine Mehrheit heißt im Sinne dieser Sitzung qualifiziert, wenn sie mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder umfasst.

02 - Mitgliedschaft zur Vereinigung

§ 6 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Vereinigung kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie unbescholten ist. Für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Antragsteller soll im Antrag seinen Namen, sein Geburtsdatum, seinen Geburtsort, seinen Beruf und seine vollständige Adresse angeben. Der Antragsteller muss sich durch Unterschrift zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung verpflichten.

(3) Der gesetzliche Vertreter soll bei seiner Zustimmung seinen Namen, seinen Beruf, seine Adresse und seine Stellung zum Antragsteller angeben. Ist die Vertretungsbefugnis eines oder beider Elternteile eingeschränkt, dann ist dieses ebenfalls anzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft wird nach Eingang des vollständigen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mit dem erfolgten Beschluss ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie der laufende Beitrag fällig geworden.

§ 7 - Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Sportes in der Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 - Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder

(1) Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder nehmen alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne besondere Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wahr, soweit diese nicht ausdrücklich von der Satzung gefordert wird.

02 – Mitgliedschaft zur Vereinigung

§ 6 – Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Vereinigung kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie unbescholten ist. Für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Antragsteller soll seinen Namen, sein Geburtsdatum, seinen Geburtsort, seine vollständige Adresse und E-Mail-Adresse, sowie seine Bankverbindung angeben. Der Antragsteller muss sich durch eine Erklärung in elektronischer Form zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung verpflichten.
- (3) Der gesetzliche Vertreter soll bei seiner Zustimmung seinen Namen, seinen Beruf, seine Adresse und seine Stellung zum Antragsteller angeben. Ist die Vertretungsbefugnis eines oder beider Erziehungsberechtigter eingeschränkt, dann ist dieses ebenfalls anzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Eingang des vollständigen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mit dem erfolgten Beschluss ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie der laufende Beitrag fällig geworden.
- (5) Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

§ 7 – Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Sportes in der Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Alle, ein nicht vollgeschäftsfähiges Mitglied betreffenden Schreiben werden diesem Mitglied zugestellt. Sie gelten damit auch als dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur Vereinigung erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Vereinigung muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten als Mitglied verletzt;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen der Vereinigung verstößt;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verletzt.

(4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung unberührt.

§ 10 - Ausschlussverfahren

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom Ehrenrat beschlossen. Der Ehrenrat beschließt hierüber in geheimer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit.

(2) Vor der Abstimmung über den Ausschluss sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Anhörung einzuladen. Diese Einladung muss nachweislich zugestellt werden; ihr muss die Anschuldigung in vollem Umfang beigefügt sein. Ist die Zustellung der Einladung nicht möglich, gilt sie als vollzogen.

(3) Dem Angeschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 – Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder

(1) Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder nehmen alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne besondere Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wahr, soweit diese nicht ausdrücklich von der Satzung gefordert wird.

(2) Alle ein nicht voll geschäftsfähiges Mitglied betreffenden Schreiben werden diesem Mitglied zugestellt. Sie gelten damit auch dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur Vereinigung erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Vereinigung muss **in Textform elektronisch dem 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende** erfolgen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten als Mitglied verletzt;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen der Vereinigung verstößt;
- grobfahrlässig oder vorsätzlich die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verletzt;
- **grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen das Kinderschutzkonzept der Vereinigung verstößt.**

(4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft

Der Beschluss des Ehrenrates ist den Beteiligten nachweislich, mit ausführlicher Begründung, zuzustellen.

§ 11 - Rechte aus der Mitgliedschaft

(1) Über die Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung hinaus, können alle Mitglieder nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen

- die Einrichtungen der Vereinigung benutzen;
- an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen;
- alle angebotenen Sportarten aktiv ausüben, sofern sie nicht passive Mitglieder sind.

(2) Jedes Mitglied nimmt an Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil. Versicherungsschutz besteht ausschließlich in der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Sportversicherung und in gesetzlichen Versicherungen, solange diese bestehen. Ein Anspruch auf Versicherung durch die Vereinigung besteht nicht.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

(1) Über die an anderen Stellen genannten Pflichten hinaus, sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung der Vereinigung sowie die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände zu beachten;
- b) nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu verstoßen;
- c) die fällig werdenden Beiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Kräften mitzuwirken;
- e) die Vereinigung in ihren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung unberührt.

§ 10 – Ausschlussverfahren

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom Ehrenrat beschlossen. Der Ehrenrat beschließt hierüber in geheimer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit.
- (2) Vor der Abstimmung über den Ausschluss sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Anhörung einzuladen. Diese Einladung muss nachweislich zugestellt werden; ihr muss die Anschuldigung in vollem Umfang beigefügt sein.
- (3) Dem Angeschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Der Beschluss des Ehrenrates ist den Beteiligten nachweislich, mit ausführlicher Begründung, zuzustellen.

§ 11 – Rechte aus der Mitgliedschaft

- (1) Über die Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung hinaus, können alle Mitglieder nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen
 - die Einrichtungen der Vereinigung benutzen;
 - an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen;
 - Alle angebotenen Sportarten aktiv ausüben, sofern sie nicht passive Mitglieder sind.
- (2) Jedes Mitglied nimmt an Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil. Versicherungsschutz besteht ausschließlich in der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Sportversicherung und in gesetzlichen Versicherungen, solange sie bestehen. Ein Anspruch auf Versicherung durch die Vereinigung besteht nicht.

§ 12 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Über die an anderen Stellen genannten Pflichten hinaus, sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet
- Die Satzung der Vereinigung sowie die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände zu beachten;
 - Nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu verstoßen;
 - Die fällig werdenden Beiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten;
 - An allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Kräften mitzuwirken;
 - Die Vereinigung in ihren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen;
 - Das Kinderschutzkonzept der Vereinigung zu achten.

03 - Organe der Vereinigung

§ 13 - Organe

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**
- der **Ehrenrat**

(2) Die Organversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, dürfen Stellungnahmen jedoch nur dann abgeben, wenn sie hierzu vom Versammlungsleiter ermächtigt werden.

§ 14 - Einberufung

(1) Die Einberufung eines Organs erfolgt durch Rundschreiben oder Vereinszeitung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

(2) Der Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung beigelegt sein.

§ 15 - Tagesordnung

(1) Von der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn dieses von der Versammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zu 2 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Versammlungsleiter gerichtet werden.

03 – Organe der Vereinigung

§ 13 – Organe

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- Die **Mitgliederversammlung**
- Der **Vorstand**
- Der **Ehrenrat**

(2) Die Organversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, dürfen Stellungnahmen jedoch nur dann abgeben, wenn sie hierzu vom Versammlungsleiter ermächtigt werden.

§ 14 – Einberufung

(1) Die Einberufung eines Organs erfolgt durch **Veröffentlichung oder auf elektronischem Weg**, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

(2) Der Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung beigelegt sein.

§ 15 – Tagesordnung

(1) Von der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn dieses von der Versammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zu 2 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Versammlungsleiter gerichtet werden.

§ 16 - Beschlüsse

- (1) Ein satzungsgemäß einberufenes Organ ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Alle Organe fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Abstimmungen sollen offen durch Handaufheben erfolgen. Wahlen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim ausgeführt.
- (4) Eine Versammlung kann über einen Antrag nur einmal abstimmen, wenn diese Abstimmung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 17 - Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll muss alle wesentlichen Vorgänge der Versammlung wiedergeben. Insbesondere sind alle Anträge aufzuführen sowie das genaue Abstimmungsergebnis anzugeben.

§ 18 - Aufsicht über die Organe

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die Aufsicht über alle Organe mit Ausnahme des Ehrenrates.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden sind alle Einladungen und Protokolle der Organe zuzustellen. Er ist berechtigt an allen Sitzungen als Gast teilzunehmen, sofern er nicht dem Organ angehört.

§ 16 – Beschlüsse

- (1) Ein satzungsgemäß einberufenes Organ ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Alle Organe fassen Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Abstimmungen sollen offen durch Handaufheben erfolgen. Wahlen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim geführt.
- (4) Eine Versammlung kann über einen Antrag nur einmal abstimmen, wenn diese Abstimmung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 17 – Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll muss alle wesentlichen Vorgänge der Versammlung wiedergeben. Insbesondere sind alle Anträge aufzuführen sowie das genaue Abstimmungsergebnis anzugeben.

§ 18 – Aufsicht über die Organe

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die Aufsicht über alle Organe mit Ausnahme des Ehrenrates.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden sind alle Einladungen und Protokolle der Organe zuzustellen. Er ist berechtigt an allen Sitzungen als Gast teilzunehmen, sofern er nicht dem Organ angehört.

04 - Mitgliederversammlung

§ 19 - Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Vereinigung an.

(2) Rederecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder sowie ihre gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Aus der gesetzlichen Vertretung eines Mitgliedes entsteht kein Stimmrecht.

§ 20 - Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Ehrenrates
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss über die Erhebung und Höhe von Umlagen
- d) Beschluss des Haushaltsplan
- e) Beratung über vorgelegte Anträge
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Wahl des Ehrenrates

§ 21 - Einberufung und Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

04 – Mitgliederversammlung

§ 19 – Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Vereinigung an.

(2) Rederecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder sowie ihre gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Aus der gesetzlichen Vertretung eines Mitgliedes entsteht kein Stimmrecht.

§ 20 – Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Ehrenrates;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschluss über die Erhebung und Höhe von Umlagen;
- Beschluss des Haushaltplanes;
- Beratung über vorliegende Anträge;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Wahl des Ehrenrates.

(3) Die Einberufung muss erfolgen, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einberufung soll jährlich einmal als Jahreshauptversammlung erfolgen. Ihre Tagesordnung soll mindestens die in §20 (2) genannten Punkte umfassen.

(5) Alle Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit ausführlicher Begründung eingereicht worden sein.

§ 22 - Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, sofern für diese Änderung nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist.

(1) Die Änderung der Satzung ist nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde. In dem Antrag ist genau zu benennen, welche Textstücke geändert werden sollen und welche Neufassung sie erhalten sollen.

§ 21 – Einberufung und Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Veröffentlichung oder in elektronischer Form.
- (3) Die Einberufung muss erfolgen, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung soll jährlich einmal als Jahreshauptversammlung erfolgen. Ihre Tagesordnung soll mindestens die in §20 (2) genannten Punkte umfassen.
- (5) Alle Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit ausführlicher Begründung eingereicht worden sein.

§ 22 – Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, sofern für diese Änderung nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- (2) Die Änderung der Satzung ist nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde. In dem Antrag ist genau zu benennen, welche Textstücke geändert werden sollen und welche Neufassung sie erhalten sollen.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.

05 - Vorstand

§ 23 - Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- **dem 1. Vorsitzenden und**
- **dem 2. Vorsitzenden.**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden kann der Vorstand erweitert werden um:

- den 1. Kassenführer
- den 2. Kassenführer
- den Sportwart Judo
- den Sportwart Ju-Jutsu
- den Jugendleiter
- die Jugendleiterin
- die Damenwartin
- den Presse- und Informationswart

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in den Jahren mit ungerader Endziffer

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassenführer
- der Sportwart Judo
- die Jugendleiterin
- der Presse- und Informationswart

und in den Jahren mit gerader Endziffer

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Kassenführer
- der Sportwart Ju-Jutsu
- der Jugendleiter
- die Damenwartin

05 – Vorstand

§ 23 – Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden kann der Vorstand erweitert werden, **insbesondere** um:

- den 1. Kassenführer
- den 2. Kassenführer
- den Sportwart Judo
- den Sportwart Ju-Jutsu
- **die Jugendleitung**
- **den Gleichstellungsbeauftragten**
- den Presse- und Informationswart

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in den Jahren mit ungerader Endziffer

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassenführer
- der Sportwart Judo
- die Jugendleitung
- der Presse- und Informationswart

und in den Jahren mit gerader Endziffer

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Kassenführer
- der Sportwart Ju-Jutsu
- die Jugendleitung
- **den Gleichstellungsbeauftragten**

ausscheiden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Scheidet einer der Vorsitzenden aus seinem Amt aus, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

(5) Ein Geschäftsbereich gemäß Abs. (2) kann durch Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit einer geeignet erscheinenden Person bis zur Neuwahl des Vorstandes übertragen werden, wenn

- die Mitgliederversammlung für diesen Geschäftsbereich kein Vorstandsmitglied gewählt hat oder
- das für diesen Geschäftsbereich gewählte Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd an seiner Ausübung verhindert ist.

Die so beauftragte Person wird mit der Annahme des Auftrages Mitglied des Vorstandes.

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied nicht seinen Aufgaben nachkommen, so kann die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit das Vorstandsmitglied von seinem Posten entheben.

Bei sehr schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Mitgliederversammlung gleichzeitig den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen; auch hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Sämtliche, im Besitz des Betreffenden, Unterlagen sind dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

§ 24 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

(2) Der Vorstand beschließt über anstehende Fragen, die ihrem Wesen nach eine Einberufung der Mitgliederversammlung nicht geboten erscheinen lassen.

(3) Insbesondere beschließt der Vorstand:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Einberufung von Übungsgruppen und Kursen
- die Gebühren für die Teilnahme an Kursen

ausscheiden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Scheidet einer der Vorsitzenden aus seinem Amt aus, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

(5) Ein Geschäftsbereich gemäß Abs. (2) kann durch Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit einer geeignet erscheinenden Person bis zur Neuwahl des Vorstandes übertragen werden, wenn

- Die Mitgliederversammlung für diesen Geschäftsbereich kein Vorstandsmitglied gewählt hat oder
- Das für diesen Geschäftsbereich gewählte Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd seiner Ausübung verhindert ist.

Die so beauftragte Person wird mit der Annahme des Auftrages Mitglied des Vorstandes.

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied nicht seinen Aufgaben nachkommen, so kann die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit das Vorstandsmitglied von seinem Posten entheben.

Bei sehr schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Mitgliederversammlung gleichzeitig den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen; auch hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Sämtliche, im Besitz des Betreffenden, Unterlagen sind dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

- notwendige Zulassungsbeschränkungen zu Übungsgruppen und Kursen
- Gebühren für besondere Geschäftsvorgänge

§ 25 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) Die beiden Vorsitzenden vertreten die Vereinigung nach innen und außen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Regelung des Verhältnisses der Mitglieder untereinander und zur Vereinigung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Vertretung des Vorstandes
- Anleitung und Beaufsichtigung aller Vorstandsmitglieder in ihrer Geschäftsführung
- Beaufsichtigung aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates
- Unterzeichnung aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, einschließlich der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

(2) Die beiden Vorsitzenden regeln ihre Aufgaben untereinander und vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Dies wird den anderen Vorstandsmitgliedern auf der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder führen ihren Geschäftsbereich im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem übertragenen Geschäftsbereich. Die Abgrenzung der Bereiche regelt der 1. Vorsitzende.

§ 26 – Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(2) Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

§ 24 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Der Vorstand beschließt über anstehende Fragen, die ihrem Wesen nach eine Einberufung der Mitgliederversammlung nicht geboten erscheinen lassen.
- (3) Insbesondere beschließt der Vorstand
 - die Aufnahme von Mitgliedern;
 - die Einberufung von Übungsgruppen und Kursen;
 - die Gebühren für die Teilnahme an Kursen;
 - notwendige Zulassungsbeschränkungen zu Übungsgruppen und Kursen;
 - Gebühren für besondere Geschäftsvorgänge.

§ 25 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Die beiden Vorsitzenden vertreten die Vereinigung nach Innen und Außen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Regelung des Verhältnisses der Mitglieder untereinander und zur Vereinigung;
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
 - Vertretung des Vorstandes;
 - Anleitung und Beaufsichtigung aller Vorstandsmitglieder in ihrer Geschäftsführung;
 - Beaufsichtigung aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates;
 - Unterzeichnung aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke einschließlich der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen;
 - Ansprechperson im Zusammenhang mit dem Kinderschutzkonzept der Vereinigung.
- (2) Die beiden Vorsitzenden regeln ihre Aufgaben untereinander und vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Dies wird den anderen Vorstandsmitgliedern

(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

auf der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder führen ihren Geschäftsbereich im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem übertragenen Geschäftsbereich. Die Abgrenzung der Bereiche regelt der 1. Vorsitzende.

§ 26 – Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder **der Vereinigung** nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) **Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.**
- (3) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltliche auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§ 3 Nr. 26a** EStG ausgeübt werden.
- (4) **Die Entscheidung über die Entschädigung nach Abs. 2 und Abs. 3 sowie eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 3** trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für **die Vereinigung** entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn

die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwändungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

06 - Jugendselfverwaltung

§ 27 gestrichen

§ 28 gestrichen

§ 29 gestrichen

§ 30 gestrichen

06 – Datenschutz

§ 27 Datenschutzkonzept

Die Vereinigung gibt sich ein Datenschutzkonzept.

07 - Ehrenrat

§ 31 - Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ehrenrat besteht aus:

- dem **Obmann** und
- **zwei Mitgliedern**

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dies soll in den Jahren mit gerader Endziffer erfolgen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder der Vereinigung, die ihr bereits mindestens 5 Jahre angehören sollen.

§ 32 - Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht der Vereinigung. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten oder Satzungsverstöße, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes fallen.

(2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 2 von 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 33 - Strafen

Der Ehrenrat darf die folgenden Strafen beschließen:

- **Ermahnung**
- **Verwarnung**
- **Verweis**
- **Ausschluss vom Sportbetrieb für eine Dauer von höchstens 6 Monaten**

07 – Ehrenrat

§ 28 – Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ehrenrat besteht aus:

- dem **Obmann** und
- zwei **Mitgliedern**

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dies soll in den Jahren mit gerader Endziffer erfolgen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder der Vereinigung, die ihr bereits mindestens 5 Jahre angehören sollen.

§ 29 – Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht der Vereinigung. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten oder Satzungsverstöße, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes fallen.

(2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 2 von 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 30 – Strafen

(1) Der Ehrenrat darf die folgenden Strafen beschließen:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss vom Sportbetrieb für eine Dauer von höchstens 6 Monaten.

§ 34 - Verhandlungsformen

- (1) Der Ehrenrat wird vom Obmann einberufen und geleitet.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vereinigung tritt der Ehrenrat zu einer mündlichen Verhandlung zusammen. Er gibt den Betroffenen ausreichend Gelegenheit sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Der Beschluss des Ehrenrates ist den betroffenen Parteien sowie dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit eingehender Begründung zuzustellen.
- (4) Das Ausschlussverfahren wird im **§10** geregelt.

§ 31 – Verhandlungsformen

- (1) Der Ehrenrat wird vom Obmann einberufen und geleitet.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vereinigung tritt der Ehrenrat zu einer mündlichen Verhandlung zusammen. Er gibt den betroffenen ausreichend Gelegenheit sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Der Beschluss des Ehrenrates ist den betroffenen Parteien sowie dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit eingehender Begründung zuzustellen.
- (4) Das Ausschlussverfahren wird in §10 geregelt.

08 - Finanzen

§ 35 - Beiträge

(1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden in Monatssätzen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Beiträge werden mit Beginn eines Quartals für das ganze Quartal fällig.

§ 36 - Sozialklausel

Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härten oder einer Notlage, können einem Mitglied seine Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 37 - Zweckbindung der Ausgaben

Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen der Vereinigung.

§ 38 - Buchführung

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Abschluss erstellt.

§ 39 - Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dieses Amt

08 – Finanzen

§ 32 – Beiträge und Umlagen

(1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden in Monatssätzen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Beiträge werden mit Beginn eines Monats fällig.

(3) Die Beiträge für die Fachverbände, in denen die Vereinigung Mitglied ist, insbesondere für Jahressichtmarken, werden in einer Umlage erhoben, die Anfang eines Quartals fällig wird.

(4) Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 33 – Sozialklausel

Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härten oder einer Notlage, können einem Mitglied seine Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 34 – Zweckbindung der Ausgaben

Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen der Vereinigung.

§ 35 – Buchführung

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für jeder Geschäftsjahr wird ein Abschluss erstellt.

ununterbrochen höchstens zwei Jahre innehaben. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung und den Jahresabschluss der Vereinigung zu überprüfen. Hierzu haben sie das Recht, die Arbeit der Kassenführer, die Kassenbücher, die Belege, die Konten, das Bargeld und die Materialbestände zu prüfen.

(3) Es sollen mindestens zwei Kassenprüfungen im Jahr vorgenommen werden.

(4) Die Kassenprüfer erstellen über alle Prüfungen einen schriftlichen Bericht, den sie unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zuleiten. Dieser nimmt von ihm Kenntnis und legt die Prüfungsberichte mit dem Vorstandsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 40 - Vermögen der Vereinigung

Die Überschüsse der Vereinigung sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum der Vereinigung. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anteil hieran nicht zu.

§ 36 – Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils **zwei Jahre** gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dieses Amt ununterbrochen höchstens zwei Jahre innehaben. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung und den Jahresabschluss der Vereinigung zu überprüfen. Hierzu haben sie das Recht, die Arbeit der Kassenführer, die Kassenbücher, die Belege, die Kosten, das Bargeld und die Materialbestände zu prüfen.
- (3) Es **soll mindestens eine Kassenprüfung** im Jahr vorgenommen werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen über alle Prüfungen einen schriftlichen Bericht, den sie unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zuleiten. Dieser nimmt von ihm Kenntnis und legt die Prüfberichte mit dem Vorstandsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 37 – Vermögen der Vereinigung

Die Überschüsse der Vereinigung sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum der Vereinigung. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anteil hieran nicht zu.

09 - Schlussbestimmungen

§ 41 - Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über eine Auflösung nur dann beschließen, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und die Auflösung der Vereinigung bereits bei der Einladung in der Tagesordnung angegeben war.

(3) Erscheinen bei der ersten Einberufung zur Auflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, dann ist die Mitgliederversammlung frühestens 4 Wochen später erneut zur Auflösung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 42 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 - Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist eine Neufassung und löst die bisherige Satzung ab. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

09 – Schlussbestimmungen

§ 38 – Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über eine Auflösung nur dann beschließen, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und die Auflösung der Vereinigung bereits bei der Einladung in der Tagesordnung angegeben war.
- (3) Erscheinen bei der ersten Einberufung zur Auflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, dann ist die Mitgliederversammlung frühestens 4 Wochen später erneut zu Auflösung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 39 – Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. Oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 – Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist eine Neufassung und löst die bisherige Satzung ab. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

10 - Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde am **16.03.1990** auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderung wurde am **04.11.1992** in das Vereinsregister Hannover (**UR-Nr. 329/92**) eingetragen.

Diese Satzung wurde am **24.02.1995** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzung wurde am **27.09.1995** in das Vereinsregister Hannover (**UR-Nr. 194/95**) eingetragen.

Diese Satzung wurde am **30.06.2006** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzung wurde am **???.??.????** in das Vereinsregister Hannover (**UR-Nr. ???**) eingetragen.

10 – Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde am **16.03.1990** auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderung wurde am **04.11.1992** in das Vereinsregister Hannover (**UR-Nr. 329/92**) eingetragen.

Diese Satzung wurde am **24.02.1995** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderung wurde am **27.09.1995** in das Vereinsregister Hannover (**UR-Nr. 194/95**) eingetragen.

Diese Satzung wurde am **30.06.2006** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderung wurde am **08.09.2008** in das Vereinsregister Hannover eingetragen.

Diese Satzung wurde am **21.03.2025** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderung wurde am **???.??.????** in das Vereinsregister Hannover eingetragen.